

cc) Schadensersatz neben der Leistung

Ein Schadensersatzanspruch neben der Leistung gem. § 280 Abs. 1 BGB kann dem (verhinderten) Veranstaltungsbesucher zustehen, wenn der entstandene Schaden durch Nacherfüllung nicht beseitigt werden kann. Der Schadensersatz umfasst alle Schäden, die durch die Pflichtverletzung endgültig entstanden sind und durch Nachbesserung bzw. Ersatzleistung nicht beseitigt werden können.⁶⁶¹ Im Falle des verspäteten Veranstaltungsbegins könnte ein entsprechender Schaden zB darin bestehen, dass infolge der Verspätung öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr genutzt werden können, da sie nicht mehr fahren und der Besucher stattdessen ein Taxi nehmen muss. Die Mehrkosten kann der Besucher ohne Erfordernis einer Fristsetzung gem. § 280 Abs. 1 BGB gegen den Veranstalter geltend machen. 626

Anstelle des Schadensersatzanspruches kann der Besucher gem. § 284 BGB den Ersatz sonstiger Aufwendungen geltend machen. 627

5. Ansprüche bei Schlechtleistung**a) Vor Vollendung**

Tritt während einer Veranstaltung ein Mangel auf, findet allgemeines Leistungsstörungsrecht Anwendung. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Veranstaltungsbesucher gem. § 323, 346 BGB das Recht zum Rücktritt. Wie dargestellt, bedarf es beim relativen Fixgeschäft gem. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB keiner Fristsetzung zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Erklärt der Veranstaltungsbesucher den Rücktritt bereits vor Vollendung, sind allerdings die Voraussetzungen des § 323 Abs. 5 S. 1 BGB zu berücksichtigen. Da der Veranstalter eine Teilleistung erbracht hat, kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, sofern er an der Teilleistung kein Interesse hat. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Leistung ist der Rücktritt gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen, sofern der Mangel unerheblich ist. 628

Vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist gem. § 281 Abs. 1 BGB zwar grundsätzliche eine Nachfristsetzung erforderlich. Wie bereits erörtert, ist diese jedoch beim Veranstaltungsbesuchsvertrag entbehrlich, da es des mit der Fristsetzung bezweckten Schutzes des Veranstalters angesichts der evidenten Vertragsverletzung nicht bedarf. Werden die Ansprüche geltend gemacht, nachdem bereits eine – wenn auch mangelhafte – Teilleistung erbracht wurde, ist ferner gem. § 281 Abs. 1 S. 2 im Einzelfall das Interesse des Besuchers an der Teilleistung zu prüfen. 629

b) Nach Vollendung**aa) Werkvertragliche Ansprüche**

Aus Werkvertragsrecht kann der Besucher bei Schlechtleistung des Veranstalters Ansprüche aus §§ 634 ff. BGB geltend machen 630

Der Nacherfüllungsanspruch ist gerichtet auf die endgültige Herstellung eines vertragsgemäßen mangelfreien Werks. Sie ist möglich entweder durch **Nachbesserung**, also Beseitigung der vorhandenen Mängel oder durch **Neuherstellung**, also der Herstellung eines neuen vertragsgemäßen Werks.⁶⁶² 631

Die Nachbesserung einer vollendeten Veranstaltung oder eines bereits zur Aufführung gebrachten Veranstaltungsteils würde bedeuten, dass der mangelhafte Teil nochmals aufgeführt wird. Damit käme die Nachbesserung einer Neuherstellung gleich. Eine Neuherstellung scheidet jedoch bei Veranstaltungen als unkörperlichen Werken von der Natur der Sache her aus. Selbst wenn ein Mangel nach Beginn und einer teilweisen Darbietung für die Zukunft behoben werden kann, kann nicht nachträglich für einen schon beendeten Teil nachgebessert werden.⁶⁶³ 632

⁶⁶¹ Grüneberg in Palandt BGB § 280 Rn. 18.

⁶⁶² Sprau in Palandt BGB § 635 Rn. 4.

⁶⁶³ Kolberg S. 146.

- 633 Soweit man bei einer mangelhaften Aufführung tatsächlich über eine Neuherstellung, also eine **mangelfreie Wiederholung** nachdenkt, wird sich der Veranstalter – sofern nicht bereits Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt – zumeist auf die Einrede des § 635 Abs. 3 BGB berufen können. Danach steht dem Unternehmer ein Verweigerungsrecht zu, wenn der mit der Mängelbeseitigung verbundene Aufwand, berechnet nach dem Zeitpunkt in dem die vertragsgemäße Leistung geschuldet war, in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem durch die Beseitigung der Mängel erzielbaren Erfolg stünde.⁶⁶⁴ Im Gegensatz zur Nachholung eines ausgefallenen Konzertes fielen bei der Nachholung eines mangelhaften Konzertes nahezu alle Kosten doppelt an. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Künstler für eine mangelhafte Darbietung keine Vergütung erhält, muss der Veranstalter bei Nachholung der Veranstaltung jedenfalls die Spielstättenmiete, die Werbekosten, Personalkosten etc für die Nachholveranstaltung erneut entrichten, was zwangsläufig regelmäßig eine Unzumutbarkeit der Nachholung begründet.
- 634 Mit Vollendung und auch bereits bei Abbruch einer Veranstaltung nach deren Teilvollendung tritt daher auch beim relativen Fixgeschäft stets Unmöglichkeit ein. Etwas anderes kann im Ausnahmefall nur dann gelten, wenn ein gänzlich anderes als das geschuldete Werk aufgeführt wurde und daher nicht Vollendung eintreten konnte.

bb) Anwendung mietvertraglicher Ansprüche

- 635 Da es sich beim Veranstaltungsbesuchsvertrag um einen Vertrag mit sowohl werkvertraglichen als auch mietvertraglichen Anteilen handelt, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob werk- oder mietvertragliche Ansprüche anzuwenden sind. Bedeutung erlangt das mietvertragsrechtliche Element des Veranstaltungsbesuchsvertrags nur, sofern Karten in verschiedenen Preiskategorien für **unterschiedliche Platzkategorien** angeboten werden.
- 636 Gemäß der Rechtsprechung des BGH finden die mietrechtlichen Gewährleistungsansprüche wegen eines Sachmangels erst Anwendung, wenn die Mietsache übergeben worden ist.⁶⁶⁵ Daher scheiden diese stets dann aus, wenn kein Sitzplatz mehr verfügbar ist oder es ihn gar nicht gibt. In diesem Fall liegt Unmöglichkeit mit der Folge vor, dass nicht Mietvertragsrecht sondern die Regeln des allgemeinen Schuldrechts anwendbar sind.⁶⁶⁶
- 637 Kann der Besucher den bezahlten Platz nicht nutzen, zB weil er defekt oder aus sonstigen Gründen mangelhaft ist, können – soweit der Platz grundsätzlich vorhanden und überlassen ist – wegen Schlechterfüllung der mietvertraglichen Pflichten Ansprüche aus den §§ 536 ff. BGB bestehen. Da der Veranstalter in einem derartigen Fall die werkvertragliche Verpflichtung – die Erbringung der Aufführung – erfüllt und es dem Besucher grundsätzlich auch möglich ist, von einem Stehplatz aus die Darbietung wahrzunehmen, betrifft die Schlechterfüllung des Veranstalters nur den mietvertraglichen Teil.
- 638 Nachdem mit der Schuldrechtsreform auch für mietvertragliche Ansprüche die Regelverjährung von drei Jahren gilt, führt die Anwendung von Mietvertragsrecht jedenfalls insoweit nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei den Ansprüchen aus §§ 536, 536a BGB um eine Garantiehafung handelt, die kein Verschulden voraussetzt.
- 639 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den vertragsgemäßen Gebrauch zu ermöglichen, also bestehende Mängel zu beheben. Unterbleibt die Mängelbehebung, kann der Mieter gem. § 536 BGB kraft Gesetzes die Miete mindern, gem. § 536 a BGB vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

⁶⁶⁴ BGH NJW 1995, 1836; Sprau in Palandt BGB § 635 Rn. 10.

⁶⁶⁵ BGHZ 136, 102; Weidenkaff in Palandt BGB § 536 Rn. 3.

⁶⁶⁶ Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (752).

V. Fallkonstellationen von Leistungsstörungen beim Veranstaltungsbesuchsvertrag

1. Organisatorische Mängel

a) Verspäteter Beginn

Wie bereits dargestellt, schuldet der Veranstalter dem Besucher die Erbringung der Veranstaltungslleistung innerhalb des vereinbarten Erfüllungszeitraums. Wird dieser Zeitraum überschritten, tritt nicht automatisch Unmöglichkeit sondern zunächst **Verzug** ein. Dem Veranstaltungsbesucher steht daher das Recht zum Rücktritt und/oder Schadensersatz bzw. an dessen Stelle alternativ ein Anspruch auf Rücktritt und Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu. 640

Entsprechend hat das AG Passau bei einem für 17.00 bis 22.00 Uhr angesetzten Konzert, welches erst um 21.30 Uhr begann, einem Besucher, der das Konzert verärgert um 22.30 Uhr verließ, lediglich die Rückzahlung eines Teilbetrages des Eintrittsgeldes zugesprochen.⁶⁶⁷ Das Amtsgericht nahm keine Unmöglichkeit der Veranstaltungslleistung an, sondern gewährte dem Besucher ein Rücktrittsrecht bzw. Minderungsrecht aus Werkvertragsrecht. 641

Der vom AG Passau beurteilte Fall veranschaulicht ein weiteres Mal, dass die Behandlung des Veranstaltungsbesuchsvertrags als relatives Fixgeschäft der Annahme eines absoluten Fixgeschäfts vorzuziehen ist. Die Annahme eines absoluten Fixgeschäfts machte im dargestellten Fall den Abschluss eines neuen Vertrages, zumindest aber eine konkludente Vertragsänderung erforderlich.⁶⁶⁸ Demgegenüber erscheint es vorzugswürdiger und realitätsnäher, davon auszugehen, dass es dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, den ursprünglichen Vertrag zunächst weiterhin als wirksam zu betrachten. Alternativ bleibt es den Parteien dann unbenommen, sich vom Vertrag zu lösen. 642

Hat der Besucher während des vereinbarten Erfüllungszeitraums die Veranstaltung miterlebt, verlässt sie aber wegen der Verspätung frühzeitig, kann allerdings fraglich sein, ob er den Rücktritt von der Gesamt- oder nur von der Teilleistung erklären kann. Abzustellen ist gem. § 323 Abs. 5 BGB auf das Interesse an der Teilleistung. 643

Ein entsprechendes Interesse wird unproblematisch regelmäßig dann zu unterstellen sein, wenn der Besucher trotz Kenntnis der Verspätung bzw. zum Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums den erbrachten Darbietungsteil entgegennimmt. Da ihm bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt sein muss, dass die vollständige Leistung innerhalb des vereinbarten Erfüllungszeitraums nicht mehr erbracht werden kann, indiziert sein Verbleiben am Veranstaltungsort sein Interesse an der Teilleistung. Daher kann in einem derartigen Fall allenfalls der Rücktritt bezüglich des während des vereinbarten Erfüllungszeitraums nicht vollendeten Teils der Aufführung erklärt werden. 644

b) Terminverschiebung

Nach hier vertretener Auffassung führt die Verlegung eines Veranstaltungstermins auf einen anderen Tag nicht zur Anwendung der Unmöglichkeitsregeln. Im Falle der Terminverschiebung gibt es drei Möglichkeiten: (1) Der Karteninhaber erklärt ohne Abwarten den Rücktritt vom Vertrag. (2) Der Veranstalter benennt einen Ersatztermin, den der Karteninhaber aber aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen kann und daher zurücktritt. (3) Der Veranstalter benennt einen Nachholtermin, den der Karteninhaber wahrnimmt. 645

Aufgrund des relativen Fixgeschäftskarakters des Veranstaltungsbesuchsvertrags ist der ,verhinderte' Veranstaltungsbesucher keineswegs ,verpflichtet', die Nachholung an einem anderen Termin als Erfüllung anzunehmen.⁶⁶⁹ Vielmehr steht ihm auch bei einem relativen Fixgeschäft gem. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. 646

⁶⁶⁷ AG Passau NJW 1993, 1473; dargestellt von Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (739 ff.).

⁶⁶⁸ vgl. Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (739).

⁶⁶⁹ Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (738 f.).

647 Ist der ‚verhinderte‘ Veranstaltungsbesucher hingegen daran interessiert, die Veranstaltung an einem angebotenen Nachholtermin zu besuchen, muss er das Beharren auf weiterer Erfüllung klar zum Ausdruck bringen. Dies kann grundsätzlich durch eine Nachfristsetzung geschehen. Damit wird die Erklärung zum Ausdruck gebracht, dass Rücktritts- und Schadensersatzrechte aus dem Fixgeschäft nicht geltend gemacht werden, sondern trotz eingetretener Verzögerung der Leistung weiterhin auf Erfüllung des Vertrages bestanden wird.⁶⁷⁰ Wie bereits dargestellt, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine derartige Erklärung des ‚verhinderten‘ Veranstaltungsbesuchers regelmäßig konkludent dadurch erfolgt, dass entweder beim Veranstalter nachgefragt wird, ob ein Ersatztermin stattfindet oder aber rügelos der Ersatztermin wahrgenommen wird.

c) Verspäteter Besucher wird nicht eingelassen

- 648 Insbesondere bei Konzerten der klassischen Musik und bei Theateraufführungen wird verspätet kommenden Besuchern häufig der Eintritt bis zum Einsetzen eines Applauses oder sogar bis zur Pause verweigert, um Störungen der übrigen Veranstaltungsbesucher zu vermeiden.
- 649 Das AG Aachen begründet in einer Entscheidung aus dem Jahre 1997 den Nichteinlass bei Zuspätkommen mit einer ‚jahrhundertealten und internationalen Gepflogenheit‘, die dem Vertragsverhältnis zwischen Besucher und Veranstalter immanent sei.⁶⁷¹ Es verwehrte einem Theaterbesucher, der zu einer (Musical-)Aufführung erst 10 Minuten nach Beginn der Vorstellung erschien und vom Theaterpersonal zunächst nicht eingelassen wurde, den Anspruch auf Teilrückzahlung des Eintrittspreises. Zwecks Vermeidung einer Störung der Aufführung und des Publikums erlaubte das Personal erst zu einem als passend erscheinenden Zeitpunkt 35 Minuten nach Vorstellungsbeginn das Betreten des Veranstaltungssaales. Das Gericht entschied, dass der Veranstaltungsbesucher es durch sein verspätetes Eintreffen selbst verursacht habe, dass er einen Teil der Vorstellung verpasst habe.⁶⁷²
- 650 Rechtlich stützt das AG Aachen seine Entscheidung darauf, dass der zu spät kommende Besucher seine gem. § 642 Abs. 1 BGB bestehende Mitwirkungspflicht verletzt. Dabei übersieht es ebenso wie das AG Hamburg⁶⁷³, dass der Nichteinlass von Besuchern jedenfalls auch eine Verletzung der Hauptpflicht des Veranstalters bedeutet. Das Angebot, allein den verbleibenden Teil der Aufführung zu sehen, ist lediglich das Angebot einer Teilleistung, welches vom Besucher zurückgewiesen werden kann. Damit wäre jedenfalls die Erfüllung des bereits aufgeführten Teils mit der Folge unmöglich geworden, dass der Besucher zum Rücktritt und zum Schadensersatz statt der Leistung bzw. zu Aufwendungsersatzansprüchen berechtigt wäre.⁶⁷⁴
- 651 Zwar kann dem Ergebnis der Entscheidung, nicht jedoch ihrer Begründung zugestimmt werden. Die Annahme der aufgrund des Veranstaltungsbesuchsvertrags geschuldeten Leistung des Veranstalters erfolgt durch den Besuch der Veranstaltung. Nehmen Veranstaltungsbesucher die zum vertraglich geschuldeten Zeitpunkt angebotene Leistung des Veranstalters nicht oder verspätet an, geraten sie gem. § 293 BGB in Annahmeverzug. Der Verzug beginnt mit Verstreichen des letzten Einlasszeitpunktes.⁶⁷⁵ Mit Beginn der Veranstaltung wird deren Erbringung für einen nicht anwesenden Karteninhaber unmöglich. Da der Annahmeverzug vom Besucher zu vertreten ist, liegen die Voraussetzungen des § 326 Abs. 2 BGB vor. Der Veranstalter behält den Anspruch auf die Gegenleistung.⁶⁷⁶

⁶⁷⁰ BGH DB 1983, 385 (386); Hopt in Baumbach//Hopt HGB § 376 Rn. 7.

⁶⁷¹ AG Aachen NJW 1997, 2058.

⁶⁷² So im Ergebnis auch AG Hamburg MDR 1994, 665.

⁶⁷³ AG Hamburg MDR 1994, 665.

⁶⁷⁴ Deckers JuS 1999, 1160 (1162).

⁶⁷⁵ Kolberg S. 107.

⁶⁷⁶ So auch Deckers JuS 1999, 1160 (1162).

Fraglich kann bei derartigen Fallgestaltungen wiederum sein, ob eine vom Veranstalter zu vertretende Teilunmöglichkeit vorliegt, sofern das Einlasspersonal des Veranstalters nicht lediglich den nächst größeren Applaus oder das Fallen eines Zwischenvorhangs abwartet, sondern dem Besucher den Zutritt erst zur Pause gewährt. Zutreffend wird dazu festgestellt, dass dem Veranstalter nicht abverlangt werden könne, Personal bereitzustellen, welches im Interesse der spät kommenden Besucher den Veranstaltungsablauf derart lange beobachtet, bis der optimal geeignete Zeitpunkt für den Einlass gefunden wird.⁶⁷⁷ 652

d) Verlegung des Veranstaltungsorts

Ist die Nachfrage für eine Veranstaltung unerwartet groß oder klein, kann ein Wechsel der Veranstaltungsorts geboten sein. Dabei stellt sich die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen der Veranstaltungsbesucher dies hinnehmen muss. 653

Grundsätzlich schuldet der Veranstalter ‚lediglich‘ die Durchführung der Veranstaltung. Die Lokalität ist hingegen kein prägendes Element des Veranstaltungsbesuchsvertrages. Etwas anderes kann im Einzelfall gelten, wenn die neue Lokalität erheblich von der bisherigen entfernt ist oder qualitative Beeinträchtigungen mangelbegründend wirken.⁶⁷⁸ Dies könnte der Fall sein, wenn sich die bisherige Lokalität durch eine besondere Akustik auszeichnet, die in der neuen Lokalität nicht gegeben ist oder wenn für die ursprüngliche Spielstätte Sitzplatzkarten erworben wurden, die neue Spielstätte jedoch über keine Sitzplätze verfügt. In diesem Fall stehen dem Kartenkäufer vor Vervollendung die Rechte aus §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB und nach Vervollendung aus § 634 BGB zu. Ohne Hinzutreten besonderer Umstände begründet der Wechsel der Spielstätte jedoch keinen Mangel. 654

Hat der Besucher zB die Verlegung akzeptiert, macht dann aber später wegen schlechter Akustik Mängelansprüche geltend, ist die Maßgabe des § 323 Abs. 5 BGB zu berücksichtigen. 655

e) Besucher erhält gar keinen Platz

Kann der Veranstalter dem Besucher gar keinen Platz zuweisen – zB weil die Veranstaltung ausverkauft ist und einzelne Plätze doppelt verkauft wurden – liegt Unmöglichkeit vor. Mangels Übergabe der Mietsache ist Mietvertragsrecht nicht anwendbar.⁶⁷⁹ Vervollendung der Veranstaltungsleistung, zu der sich der Veranstalter gegenüber dem ‚verhinderten‘ Besucher verpflichtet hat, konnte infolge der Unmöglichkeit nicht eintreten. Eine Nachholung scheidet in derartigen Fällen aus, da die Veranstaltung stattgefunden hat. Daher scheidet auch die Anwendung von Gewährleistungsansprüchen aus Werkvertragsrecht. Dem Besucher bleiben daher die Ansprüche des Allgemeinen Schuldrechts. 656

f) Stehplatz anstatt Sitzplatz

Wird einem Besucher lediglich ein Stehplatz zugewiesen, obwohl er eine Karte für einen Sitzplatz erworben hat, bleibt ihm zwar die Wahrnehmung der Veranstaltung möglich. Der Wert des überlassenen Platzes entspricht jedoch nicht dem Wert des Sitzplatzes, den der Veranstaltungsbesucher bezahlt hat. Der Mangel betrifft mithin den mietvertraglichen Aspekt des Veranstaltungsbesuchsvertrages. 657

Das AG Herne-Wanne hatte 1998 den in anderem Zusammenhang bereits erwähnten Fall zu beurteilen, bei dem einer Veranstaltungsbesucherin anstatt der von ihr erworbenen teureren Sitzplatzkarte nur ein Stehplatz angeboten werden konnte.⁶⁸⁰ Die Klägerin verließ daraufhin die Veranstaltung vor deren Beginn. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die mietvertraglich geschuldete Leistung unmöglich geworden sei. Zwar sei der werkvertrag- 658

⁶⁷⁷ Kolberg S. 107 f.

⁶⁷⁸ Kolberg S. 133.

⁶⁷⁹ Weidenkaff in Palandt BGB § 536 R.n. 3.

⁶⁸⁰ AG Herne-Wanne NJW 1998, 3651; dargestellt von Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (752); Roth JuS 1999, 220.

liche Leistungsteil – die Aufführung – erbracht worden, sodass nur Teilunmöglichkeit vorliege. Da die Leistungsanteile jedoch unteilbar seien und die Klägerin an einer teilweisen Erfüllung kein Interesse gehabt habe, bestünde ein Schadensersatzanspruch wegen Unmöglichkeit des Gesamtvertrages. Das Gericht verurteilte den Veranstalter daher zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Gesamtwertes einer Sitzplatzkarte und sprach der Klägerin Ersatz der aufgewandten Freizeit zu. Zwar ist dem Gericht zuzustimmen, soweit es die Unmöglichkeit des mietvertraglichen Teils annimmt. Ohne dies näher zu begründen unterstellt das Gericht damit nachvollziehbar, dass ein Interesse des Klägers an einer Teilleistung – der Leistung des werkvertraglichen Teils – nicht besteht. Das Desinteresse des Besuchers an dem ihm ersatzweise angebotenen Stehplatz sowie das Verlassen der Veranstaltung indizieren sowohl den Interessenfortfall iSd § 281 Abs. 1 S. 2 BGB als auch des § 323 Abs. 5 BGB. Das Gericht gewährte dem Kläger daher einen Schadensersatzanspruch statt der (gesamten) Leistung. Nach heutigem Recht wäre der Besucher sowohl zum Rücktritt als auch zum Schadensersatz bzw. alternativ zur Forderung auf Ersatz nutzloser Aufwendungen berechtigt, wobei eine Fristsetzung beim Rücktritt bei einem relativen Fixgeschäft entbehrlich ist. Bezüglich der Entbehrlichkeit der Fristsetzung beim Schadensersatzanspruch nach § 281 Abs. 1 BGB wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

- 659 Falsch ist allerdings der Weg über die Anwendung mietvertraglichen Gewährleistungsrechts, da dieses nach herrschender Rechtsauffassung erst nach Übergabe der Mietsache Anwendung finden kann. Mangels Übergabe wäre daher ausschließlich allgemeines Schuldrecht anwendbar gewesen.

g) Getrennte Plätze

- 660 Das LG Frankfurt gewährte 1997 einem Besucher wegen ‚Vereitelung des Reisezwecks‘ eines in einem Reisebüro gebuchten Musical-Arrangements einen Anspruch auf Minderung in Höhe des vollen Eintrittspreises sowie einen Anspruch auf Erstattung seiner Anreisekosten, weil er für sich und seine Lebensgefährtin nicht zwei nebeneinander liegende, sondern zwei weit auseinander liegende Plätze erhielt.⁶⁸¹ Als Begründung führte das Gericht an, dass der mit dem besonderen Charakter der Reise verfolgte Zweck nicht erreicht werden konnte. Biete ein Reiseveranstalter ein sog. ‚Arrangement‘ wie im zu entscheidenden Fall mit Hotelübernachtung in einem Doppelzimmer mit einer Belegung von zwei Personen inklusive Frühstücksbuffet und zwei Karten für einen Musicalbesuch an, könne der Kunde davon ausgehen, dass grundsätzlich Karten für nebeneinander liegende Plätze gewährt würden. Dazu bedürfe es auch keines besonderen Hinweises des Kunden. Soweit das Reisebüro seinerseits keinen besonderen Hinweis gebe, schulde es zwei nebeneinander liegende Plätze.
- 661 Die veranstaltungsrechtliche Bedeutung des Urteils beschränkt sich auf den Sonderfall der **Arrangement-Buchung**, also der Buchung eines quasi ‚Rundum-Sorglos-Pakets‘, für welches ein Komplettpreis gezahlt wird. Nur aufgrund dieser besonderen Buchungssituation – der Zahlung eines Gesamtpreises – kann eine Abgrenzung zwischen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen außer Betracht bleiben. Nicht zuzustimmen ist der Entscheidung des Gerichts insoweit, als sie den Eindruck erweckt, dass grundsätzlich bei jedem Kartenkauf ein Hinweis darauf erwartet werden könne, dass die Plätze für mehrere Personen nicht zusammen liegen. Zwar mag dies eine dienstleistungsbewußte Vorverkaufsstelle besonders auszeichnen. Im Regelfall wird man Minderungsansprüche jedoch nicht auf das Unterbleiben eines entsprechenden Hinweises gründen können.

h) Schlechte Sicht

- 662 Um einen Mangel kann es sich auch handeln, wenn der Besucher an dem ihm zustehenden Sitzplatz (zB durch das in der Reihe vor ihm platzierte Ton-/Lichtmischpult) in der Sicht gehindert ist oder an seinem Platz eine Hörbeeinträchtigung besteht.

⁶⁸¹ LG Frankfurt NJW-RR 1999, 57.

Das AG Hannover⁶⁸² hat sich in einer Entscheidung damit beschäftigen müssen, dass einem Besucher, der einen Sitzplatz in der teuersten Preiskategorie erworben hatte, die Sicht durch von den hinteren Stuhlreihen nach vorne drängenden Besuchern versperrt wurde. Der Kläger verlangte Minderung der Vergütung. Fraglich ist wiederum, ob Gewährleistungsansprüche auf Miet- oder aber auf Werkvertragsrecht zu stützen sind. 663

Das Gericht hat ausgehend von Werkvertragsrecht mietvertragliche Maßstäbe nach § 537 aF BGB angewandt. Wenn Zuschauerplätze zu abgestuften Preisen vermietet würden, gehöre die bessere Sicht auf die Bühne zum Gebrauchswert des höher bezahlten Eintrittspreises. Zahle der Besucher für einen Platz einen erhöhten Preis, habe der Veranstalter ihm die Sicht auf die Bühne zu gewährleisten, sodass es auch auf ein Verschulden des Veranstalters nicht ankäme. Das Gericht legte für die Berechnung der Minderung den Differenzbetrag zwischen dem niedrigsten Eintrittspreis und dem ‚Aufpreis‘ für den besseren Sitzplatz zugrunde.⁶⁸³ 664

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die Entscheidung zeigt, dass es im Ergebnis keinen Unterschied macht, ob bei Sicht- ebenso wie bei Hörbeeinträchtigungen in Sitzplatzkategorien auf Werk- oder auf Mietvertragsrecht abgestellt wird. Der werkvertragliche Lösungsweg über die Annahme eines Mangels der vereinbarten Beschaffenheit bzw. der mangelhaften Wahrnehmarmachung hätte zum gleichen Ergebnis geführt. 665

Letztlich kommt die mietvertragliche Komponente ohnehin nur in Betracht, sofern es einerseits überhaupt unterschiedliche Preiskategorien gibt und andererseits im konkreten Fall eine besondere Beeinträchtigung (Lautsprecher steht direkt neben Sitzplatz) vorliegt, die selbst in der schlechtesten Sitzplatzkategorie so nicht gegeben wäre. In einem solchen Fall wäre die Minderung durch das Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmen.⁶⁸⁴ 666

Das AG Bremen hatte sich 2002 mit der Frage zu beschäftigen, in welchem Maße insbesondere für **kleinwüchsige Personen** bestehende Sichtbeschränkungen bei unbestuhlten Konzerten einen Mangel begründen können.⁶⁸⁵ Es kam zu dem Ergebnis, dass bei Stehplatzveranstaltungen immer damit zu rechnen sei, dass die Sicht auf die Bühne mehr oder minder eingeschränkt oder gar vollständig aufgehoben sein kann. Ein werkvertraglicher Mangel liege daher nicht vor. Auch bestünde keine Nebenpflicht des Veranstalters, durch besondere Bühnenkonstruktionen vor allem kleinwüchsigen Personen eine ungehinderte Sicht auf die Bühne zu verschaffen. 667

Da bei der vom AG Bremen zu beurteilenden Veranstaltung eine Videoleinwand aufgestellt war, konnte das Gericht die Frage außer Betracht lassen, ob der Veranstalter grundsätzlich verpflichtet ist, bei problematischen Sichtverhältnissen das Bühnengeschehen zumindest auf diese Weise sichtbar(er) zu machen. Angesichts der Größe der heutigen Arenen und den darin bestehenden Kapazitäten für Stehplätze vor Szenenflächen erscheint es allerdings zu weitgehend, tatsächlich jede entfernungsbedingte Sichtbehinderung als hinnehmbar zu betrachten. Der Inhaber einer Eintrittskarte darf erwarten, dass ihm die Karte nicht nur das Recht gewährleistet, den Veranstaltungssaal zu betreten sondern dass er zudem die Möglichkeit erhält, das Bühnengeschehen auch optisch wahrnehmen zu können. Dies muss grundsätzlich auch für unbestuhlte Veranstaltungen gelten. Zwar ist dem AG Bremen zuzustimmen, wenn es feststellt, dass diejenigen Konzertbesucher, die bei einer Großveranstaltung als letzte eintreffen, dann auch mit den hintersten Plätzen vorlieb nehmen müssen. Gleichwohl wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob bei einer großen Anzahl von Stehplätzen auf gleicher Höhe bei einer zB nicht hinreichend erhöhten Szenenfläche zumindest der 668

⁶⁸² AG Hannover NJW 1981, 1219; dargestellt bei Huff VuR 1990, 166 (169); Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (753).

⁶⁸³ Abweichend Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (754), welche die Differenz zwischen der Preisklasse erstatten wollen, aus der das Ticket erworben wurde und derjenigen, die qualitativ dem Wahrgenommenen entspricht.

⁶⁸⁴ Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (754).

⁶⁸⁵ AG Bremen ZUM-RD 2001, 621.

durchschnittlich gewachsene Besucher noch die Möglichkeit hat, Einblick auf die Bühne zu nehmen bzw. zumindest das Bühnengeschehen auf einem Bildschirm zu verfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, ist von einem Sachmangel auszugehen. Dem Besucher können dann die Rechte aus §§ 536 ff. BGB zustehen.

2. Qualitative Mängel der Darbietung

669 Mängel des Programms können sich sowohl aus der künstlerischen Qualität der Darbietung als auch aus der Qualität ihrer Wahrnehmbarmachung ergeben.

a) Künstlerische Qualität der Darbietung

670 Wie selten zuvor wurden qualitative Mängel einer Konzertaufführung bei den Comeback-Auftritten der amerikanischen Sängerin Whitney Houston im Jahre 2010 öffentlich diskutiert. Ausführlich wurde in zahlreichen Medien nicht nur ihre gesundheitliche und physische Verfassung sondern auch ihre gesangliche Leistung kritisiert. Besucher sollen „scharenweise“ die Konzerte verlassen haben.⁶⁸⁶ Soweit ersichtlich, ist es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Rückzahlung von Eintrittsgeldern indes nicht gekommen, da die Veranstalter sich offenbar im Einzelfall außergerichtlich geeinigt haben. Allerdings wären rechtliche Ansprüche ohnehin wohl auch kaum durchsetzbar gewesen. Abgesehen von der Frage, ob die Überprüfung der künstlerischen Qualität nicht per se jeder gerichtlichen Überprüfung entzogen ist⁶⁸⁷, vermag eine künstlerisch mangelhafte Leistung Ansprüche der Veranstaltungsbesucher bereits deshalb nicht zu begründen, da der Veranstalter lediglich die Aufführung als solche und keine bestimmte künstlerische Qualität schuldet.⁶⁸⁸ Daher dürften Mängelansprüche des Veranstaltungsbesuchers regelmäßig selbst dann scheitern, wenn der Künstler eine hinreichende Motivation und ein zumindest geringes Bemühen um das Gelingen der Veranstaltung vermissen lässt.⁶⁸⁹ Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn eine Darbietung ihrem Wesen nach nicht mehr als solche zu betrachten ist, zB wenn Schauspieler ihre Rollen nur ablesen ohne zu spielen.⁶⁹⁰

b) Qualität der technischen Übertragung

671 Im Regelfall wird es sich bei einer schlechten technischen Übertragung einer Darbietung (zu laut, zu leise, Tonrauschen) um einen Mangel der Veranstaltung und nicht um Unmöglichkeit handeln. Zu unterscheiden ist zwischen technischen Mängeln bei der Übertragung einerseits und Wahrnehmbarkeitsmängeln aufgrund akustisch schlechter Platzierung andererseits.⁶⁹¹ Da eine mangelhafte technische Übertragung einer Darbietung die Qualität der Veranstaltung betrifft, sind die Gewährleistungsansprüche des Werkvertragsrechts anzuwenden. Bei Hörbeeinträchtigungen, die von der Lage des Sitzplatzes abhängen (zB wegen Platzierung unterhalb einer Brüstung), ist hingegen Mietvertragsrecht anwendbar.⁶⁹²

672 Die Erwartungen an die vom Veranstalter geschuldete Qualität der Tonübertragung sind unterschiedlich. Während einigen ein Rockkonzert nicht laut genug sein kann, sehen sich andere wegen zu hoher Lautstärke genötigt, die Veranstaltung zu verlassen. Entsprechend unterschiedliche Erwartungen gibt es auch an die Tonqualität wie zB die Aussteuerung von Bässen oder Höhen. Gemäß § 633 BGB liegt ein Mangel bei einer Abweichung von dem vertraglich dem Unternehmer auferlegten Pflichten vor. Abzustellen ist dabei auf die

⁶⁸⁶ Vgl. zB einen Artikel in der Süddeutschen Zeitung, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/whitney-houston-konzert-fiasko-und-ploetzlich-ein-ruelpser-1.944349>.

⁶⁸⁷ BSG Urt. v. 25.11.2010 – B 3 KS 1/10 R; anders aber wohl BFH NJW 1960, 2359; BFH BB 1992, 1774.

⁶⁸⁸ So auch Kolberg S. 143; Fessmann NJW 1983, 1164 (1168).

⁶⁸⁹ Anders aber offenbar Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (750).

⁶⁹⁰ Kolberg S. 144.

⁶⁹¹ Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (749).

⁶⁹² Vgl. Rn. 635 ff.